

Bericht des Kontrollausschusses zum Verbandstag 2020

Der Kontrollausschuss hatte seit dem Bericht zum Verbandstag 2019 einige Anfragen und Verfahren zu bearbeiten.

Anfrage des Verbandsspielwartes:

Ein Verein hatte wegen einer Ordnungsstrafe von EUR 900,-- wegen wiederholter Nichtstellung einer Jugendmannschaft Einspruch eingelegt und verweigerte die Zahlung, weil Satzung und Ordnungen des WVV als nichtig erachtet wurden. Alle bisherigen Kreisbeiträge, auch für 2019, waren ohne Beanstandung gezahlt worden. Es wurde darauf verwiesen, dass Satzung und Ordnungen bei Nichtzahlung von Ordnungsstrafen die Aussetzung der Rechte des Mitglieds und somit auch den Entzug des Spielrechts aller Mannschaften vorsehen. Der Verein muss dann den Rechtsweg beschreiten, wenn er bei seiner Rechtsauffassung bleiben will.

Anfrage eines Vereins:

Ein Trainer machte trotz Beschwerden Filmaufnahmen während eines Spiels. Die Aufnahmen wurden nicht veröffentlicht und wohl für eine Spielanalyse verwendet. Der Verein wurde darauf hingewiesen, dass dies datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Antrag vom Verbandsspielausschuss:

Eine Spielerin hatte einen älteren ePass ohne DVV-ID. Sie behauptete, dass sich die DVV-ID nach Ablauf der für den Eintrag vorgegebenen Frist, die DVV-ID nicht eintragen ließ. Dies wurde von der Geschäftsführerin der Volleyballabteilung, zugleich KSRWin und einer weiteren Person so bestätigt.

Das Verfahren wurde eingestellt, da kein Verstoß nach § 17 (2) c, e, f VRSO vorlag und ausschließlich die SpPO anzuwenden war.

Zudem wurde angemerkt, dass SpPO, Phönix II und VolleyPassion widersprüchlich formuliert sind. VolleyPassion.de/das-portal bezeichnet unter „Mit Spielerlizenz“, letzter Unterpunkt – Erklärung – einen ePass, der nicht fristgerecht mit einer DVV-ID verbunden wird als „ungültig“. Nur in den FAQ wird er dann als ruhend bezeichnet. Nach den Erklärungen, kann nicht erwartet werden, dass noch nach FAQ gesucht wird, die zudem erst hinter den kostenpflichtigen Angeboten des DVV auf VolleyPassion stehen. Nach hiesiger Auffassung durften daher die Spielerin und die Beteiligten des Vereins davon ausgehen, dass, da „ungültig“, gar kein gültiger Spielerpass mehr existierte, als der zweite ePass erzeugt wurde, somit wohl kein fehlerhaftes und somit zu sanktionierendes Verhalten gem. der SpPO erfolgt war.

Antrag zwei Vereine:

Bei einem Qualifikationsturnier zur Westdeutschen Jugend-Meisterschaft kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen einer Spielerin mit Spielerinnen, Eltern und dem Trainer der gegnerischen Mannschaft und zu dem Versuch zweier Väter den Trainer der gegnerischen Mannschaft körperlich mit Gewalt anzugehen.

Das Verfahren wurde eingestellt. Die Väter waren keine Verbandsangehörigen, weshalb die Sportgerichtsbarkeit des WVV nicht zuständig war. Im Übrigen war aufgrund der unergiebigsten bis widersprüchlichen Aussagen der Zeugen nicht aufklärbar, was genau gesagt wurde. Jedenfalls ergab sich auch aus den Aussagen keine grobe Unsportlichkeit, die aber für ein Strafverfahren Voraussetzung ist.

Obwohl die betroffene Spielerin und die betroffenen Väter hierzu keine Angaben machten, der geschilderte Sachverhalt auch keinerlei Anlass bot, wurde „hintenherum“ gegenüber dem Verbandsjugendspielwart ein Bezug zu einem Migrationshinter-

grund „in die Welt“ gesetzt, um den gegnerischen Trainer zu diskreditieren. Da nicht aufklärbar war, ob die Personen, die sich an den Verbandsjugendspielfwart gewandt hatten, Verbandsangehörige waren, wurde kein Verfahren wegen Verleumdung eingeleitet.

Anfrage wegen einer Veröffentlichung bei Instagram:

Nach einem Spiel wurde auf Instagram veröffentlicht „...Halle eisig kalt [Symbole von Schneeflocke und Schneemann] und der Schiedsrichter wohl auch eingefroren.“

Weiter unten bei den Hashtags u.a. „#Blindschleiche“

Anfrage wurde dahingehend beantwortet, dass der Text selbst von der Meinungsfreiheit gedeckt ist und dass „Blindschleiche“ bei einem Hashtag ohne weiteren Bezug zum Schiedsgericht, jedenfalls noch keine Beleidigung, also Diffamierung der Person des Schiedsrichters darstellt.

Anfrage der Geschäftsstelle und des Schiedsrichterausschuss

Beantwortet wurde, was für ein Verfahren wegen „verbandsschädigenden Verhaltens“ eines Verbandsangehörigen vorliegen und vorgetragen werden muss. Dabei wurde auch auf die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit hingewiesen.

Ein Schiedsrichter kann von den zuständigen Stellen grundsätzlich nach Beobachtungen vom zentralen Schiedsrichtereinsatz ausgeschlossen oder nicht mehr berücksichtigt werden. Die Beobachtung von Schiedsrichtern kann von den zuständigen Stellen jederzeit anlassbezogen aber auch anlasslos im gesamten Ligenbetrieb immer erfolgen. Beobachtungen dürfen zum Anlass genommen werden, um erforderliche Maßnahmen, zB. kein Einsatz beim zentralen Schiedsgericht, Entzug von Zulassungen, Rückstufung der Lizenz, nach Satzung und Ordnungen zu ergreifen.

30.05.2020

Mit sportlichen Grüßen

Jörg Haas

Kontrollausschuss